

Interpellation Föh-Neckertal vom 15. Februar 2023

Hochwasserschutz und Umfahrung Uznach

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2023

Marco Föh-Neckertal erkundigt sich in seiner Interpellation vom 15. Februar 2023 einerseits über die Nachführung der Gefahrenkarten am Steinenbach und Ernetschwilerbach in der Region Uznach und andererseits, wie sich der Hochwasserschutz und die Umfahrung Uznach kombinieren lassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Um Risiken und damit auch das Schadenpotenzial erkennen und transparent darstellen zu können, erstellt die Naturgefahrenkommission des Kantons St.Gallen einheitliche Unterlagen für den gesamten Kanton. Als Produkte der Gefahrenabklärung resultieren die Intensitätskarten und die Gefahrenkarte. In diesen Karten werden Gebiete mit erheblicher, mittlerer oder schwacher Gefährdung bezeichnet. Zudem werden die vor Ort festgestellten Ereignisse nach einem einheitlichen Vorgehen erfasst und im Ereigniskataster festgehalten. Die Nachführung der Gefahrenkarten ist im kantonalen Richtplan definiert. Für eine Nachführung gibt es verschiedene Auslöser: eine Änderung der Gefährdung, z.B. durch ausgeführte kantonale und kommunale Schutzbauten, durch Ereignisse, die der Gefahrenkarte widersprechen, durch relevante und grossflächige Geländeänderungen oder durch neue allgemeine Erkenntnisse z.B. aufgrund des Klimawandels. Die betroffenen Gemeinden werden bei der Nachführung der Gefahrenkarte in geeigneter Form einbezogen.

Sowohl im Leitfaden «Naturgefahren im Kanton St.Gallen, Leitfaden für Vorsorge und Schutz» als auch im Richtplan, Koordinationsblatt Naturgefahren (V41), ist erläutert, wann und unter welchen Bedingungen in den Gefahrengebieten gemäss der Naturgefahrenkarte eine Siedlungsentwicklung erfolgen kann und wie die Massnahmen zur Verminderung von Schadenpotenzial zu priorisieren sind.

Personen, zentrale Lebens- und Arbeitsräume sowie deren Infrastruktur sind möglichst gut vor bestehenden oder sich neu abzeichnenden Naturgefahren zu schützen. Die gesetzlichen Grundlagen und auch die Strategie des Bundes verlangen, bei der Planung und Ausführung von Schutzmassnahmen Prioritäten zu setzen. Der Reihe nach sind die folgenden Zielsetzungen zu beachten:

- Vermeidung oder Verringerung potenzieller Schäden durch vorsorgliche raumplanerische Massnahmen;
- Verminderung potenzieller Gefahren durch bauliche Schutzmassnahmen und Schutzwaldpflege;
- Ausführung oder Planung von anderen Massnahmen (Objektschutzmassnahmen oder Notfallmassnahmen).

Besteht ein unzulässiges Risiko, das nicht durch Verminderung des Gefahrenpotenzials beseitigt werden kann, sind entweder Objektschutzmassnahmen zu treffen oder Notfallmassnahmen vorzusehen (Alarmsysteme, Überwachung, Alarmdienste, Evakuationspläne usw.), um das Risiko auf ein zulässiges Mass (Restrisiko) zu vermindern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Gebiet See-Gaster wurde im Herbst 2021 das Digitale Geländemodell auf den aktuellsten Stand gebracht. Im Anschluss wurde die Gefahrenkarte der Gefahrenquelle Steinenbach infolge neuer Erkenntnisse (Wassermengen und Geländeänderungen) aktualisiert und im Februar 2022 im Geoportal veröffentlicht. Die aktuelle Gefahrenkarte Steinenbach wird durch die vergangenen Hochwasser und das «Sommergewitter 2022» bestätigt.

Der Hochwasserschutz Ernetschwilerbach wurde mit dem Bau des SBB-Durchlasses im Jahr 2022 abgeschlossen. Im Anschluss wurde auch die Gefahrenkarte Ernetschwilerbach aktualisiert.

Bei beiden erwähnten Nachführungen wurden die betroffenen Gemeinden, die Linthebene-Melioration und das Perimeterunternehmen Steinenbach eingebunden sowie laufend informiert.

2. Die regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster liegt in einem Naturgefarengbiet mittlerer bis geringer Gefährdung durch Hochwasser. Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind in Gebieten mit mittlerer Gefährdung bauliche Massnahmen zulässig, wenn die Risiken durch angemessene Massnahmen im zulässigen Bereich gehalten werden können. Strassen erleiden durch Hochwasser im Normalfall infolge der robusten Bauweise keinen Schaden und die Risiken können im zulässigen Bereich gehalten werden (siehe dazu auch Ziff. 3). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch die Linienführung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster im Richtplan enthalten ist.
3. Eine Strasse stellt im Fall eines Hochwassers kein erhöhtes Sachrisiko dar, da davon ausgegangen werden kann, dass durch die robuste Bauweise keine Schäden auftreten. Aus diesem Grund sind im Bereich der offenen Strasse keine besonderen Objektschutzmassnahmen nötig und Überflutungen werden toleriert. Lediglich im Bereich der beiden Tunnelportale (Tunnel Rotfarb) wurde die vertikale Linienführung so gewählt, dass die Höhen der Strasse über der Hochwasserkote liegen und somit kein Wasser in den Tunnel eintreten kann.
4. Wie in Ziff. 2 und 3 erwähnt, stellt eine Strasse kein erhöhtes Sachrisiko dar. Die Kapazität der neuen Brücke über den Steinenbach ist so geplant, dass keine zusätzliche Stauwirkung entsteht. Nach Vorliegen der definitiven Linienführung – derzeit werden noch Varianten geprüft – wird mit einer Gefahrenmodellierung die Auswirkung der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster auf die Gefahrenkarte aufgezeigt und überprüft. Aus heutiger Sicht wird ein möglicher zukünftiger Hochwasserschutz durch den Bau der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster jedoch nicht erschwert oder gar verhindert.
5. Werden im Rahmen der Strassenprojektierung Gewässer tangiert, sind die Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit aufzuzeigen. Dieser Nachweis wurde bei der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster in Form eines wasserbaulichen Konzepts erbracht. Es ist hingegen nicht die Aufgabe des Strasseneigentümers, bestehende Hochwasserschutzprobleme zu lösen. Beim vorliegenden Kantonsstrassenvorhaben gibt es weder einen unmittelbaren Zusammenhang zum Hochwasserschutz noch besteht eine Koordinationspflicht.
6. Aufgrund der Erfahrungen aus diversen Hochwasserschutzprojekten kann ein Bahnunternehmen zwar verpflichtet werden, sein Trasse im Rahmen der technischen Möglichkeiten anzupassen, wenn der Nachweis der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit erbracht werden kann. Die rechtlichen Grundlagen lassen es aber in der Regel nicht zu, die Kostentragung für die Anpassungsmassnahmen dem Anlageneigentümer zu überbinden. Diese Frage stellt sich aber im betroffenen Gebiet zurzeit nicht, da aufgrund der heute vorliegenden Erkenntnisse eine Trasse-Anhebung nicht erforderlich ist.